

Verordnung über die berufliche Grundbildung

Textiltechnologin/Textiltechnologe mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)

vom 6. Dezember 2006

	Textiltechnologin EFZ/Textiltechnologe EFZ Technologue en textile CFC Tecnologa tessile AFC/Tecnologo tessile AFC
26304	Verarbeitung/Production/Elaborazione
26305	Veredlung/Ennoblement/Nobilitazione
26306	Seil- und Hebetchnik/Production et technologie des câbles/ funi e sistemi di sollevamento
26307	Mechatronik/Mécatronique/Meccanico
26308	Design/Création/Design

*Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT),
im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO),*

gestützt auf Artikel 19 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹ (BBG),
auf Artikel 12 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003² (BBV)
und auf Artikel 50 der Verordnung 1 vom 10. Mai 2000 zum Arbeitsgesetz³
(ArGV 1),

verordnet:

1. Abschnitt: Gegenstand, Fachrichtungen und Dauer

Art. 1 Berufsbezeichnung, Berufsbild und Fachrichtungen

¹ Die Berufsbezeichnung ist Textiltechnologin EFZ oder Textiltechnologe EFZ.

² Textiltechnologinnen und Textiltechnologe EFZ sind mit der Entwicklung und der Gestaltung von textilen Produkten, der industriellen Prüfung, Verarbeitung und Veredlung von Fasern und textilen Flächen betraut. Sie überwachen und regeln Prozesse und/oder Anlagen, prüfen und analysieren Qualitätsstandards, denken und handeln nach wirtschaftlichen und ökologischen Prinzipien und beteiligen sich an Innovationsbestrebungen. Um diese Arbeiten kompetent und korrekt ausführen zu

SR 412.101.220.38

¹ SR 412.10

² SR 412.101

³ SR 822.111

können, besitzen Textiltechnologinnen und Textiltechnologe EFZ soziales Engagement und die Fähigkeit des korrekten und passenden Umgangs mit Vorgesetzten, Mitarbeitenden und Kunden. Sie zeigen Geschick für organisatorische und planerische Aufgaben und verfügen über eine angemessene Flexibilität und Selbständigkeit.

³ Innerhalb des Berufs der Textiltechnologin oder des Textiltechnologe EFZ gibt es folgende Fachrichtungen:

- a. Verarbeitung;
- b. Veredelung;
- c. Seil- und Hebetchnik;
- d. Mechatronik;
- e. Design.

⁴ Die Fachrichtung wird vor Beginn der beruflichen Grundbildung im Lehrvertrag festgehalten.

Art. 2 Dauer und Beginn

¹ Die berufliche Grundbildung dauert 3 Jahre.

² Der Beginn der beruflichen Grundbildung richtet sich nach dem Schuljahr der zuständigen Berufsfachschule.

2. Abschnitt: Ziele und Anforderungen

Art. 3 Kompetenzen

¹ Die Ziele und Anforderungen der beruflichen Grundbildung werden in Form von Handlungskompetenzen nach den Artikeln 4–6 beschrieben.

² Sie gelten für alle Lernorte.

Art. 4 Fachkompetenz

Die Fachkompetenz umfasst Kenntnisse und Fähigkeiten in folgenden Bereichen:

- a. Betriebswirtschaft und Betriebsorganisation;
- b. Produkte- und Materialkenntnisse;
- c. Arbeitsvorbereitung;
- d. Arbeits- und Hilfsmittel;
- e. Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz;
- f. Prozesse;
- g. Prüfen und Analysieren;
- h. zweite Sprache.

Art. 5 Methodenkompetenz

Die Methodenkompetenz umfasst Kenntnisse und Fähigkeiten in folgenden Bereichen:

- a. Arbeitstechniken;
- b. prozessorientiertes, vernetztes Denken und Handeln;
- c. Informations- und Kommunikationsstrategien;
- d. Lernstrategien;
- e. Kreativitätstechniken.

Art. 6 Sozial- und Selbstkompetenz

Die Sozial- und Selbstkompetenz umfasst Kenntnisse und Fähigkeiten in folgenden Bereichen:

- a. eigenverantwortliches Handeln;
- b. lebenslanges Lernen;
- c. Kommunikationsfähigkeit;
- d. Konfliktfähigkeit;
- e. Teamfähigkeit;
- f. Belastbarkeit.

3. Abschnitt: Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz

Art. 7

¹ Die Anbieter der Bildung geben den Lernenden zu Beginn der Bildung Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz ab und erklären sie ihnen.

² Diese Vorschriften und Empfehlungen werden an allen Lernorten vermittelt und in den Qualifikationsverfahren berücksichtigt.

³ In Abweichung von Artikel 47 Buchstabe b ArGV 1 können die Lernenden entsprechend ihrem Ausbildungsstand herangezogen werden für Arbeiten, bei denen eine erhebliche Brand-, Explosions-, Unfall-, Erkrankungs- oder Vergiftungsgefahr besteht. Voraussetzung dafür sind eine dem erhöhten Gefährdungspotenzial angepasste verstärkte Ausbildung, Anleitung und Überwachung; diese müssen sich in Leistungszielen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz niederschlagen.

4. Abschnitt: Anteile der Lernorte und Unterrichtssprache

Art. 8 Anteile der Lernorte

- ¹ Die Bildung in beruflicher Praxis erfolgt über die ganze Dauer der beruflichen Grundbildung im Durchschnitt an 3½ Tagen pro Woche.
- ² Die schulische Bildung im obligatorischen Unterricht erfolgt in 1400–1440 Lektionen. Davon entfallen auf den Sportunterricht 180 Lektionen.
- ³ Die überbetrieblichen Kurse umfassen – je nach Fachrichtung – insgesamt mindestens 23 und höchstens 94 Tage zu 8 Stunden. Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung finden keine überbetrieblichen Kurse mehr statt.

Art. 9 Unterrichtssprache

- ¹ Unterrichtssprache ist in der Regel die Landessprache des Schulortes.
- ² Zweisprachiger Unterricht in der Landessprache des Schulortes und in einer weiteren Landessprache oder in Englisch ist empfohlen.
- ³ Die Kantone können andere Unterrichtssprachen zulassen.

5. Abschnitt: Bildungsplan und Allgemeinbildung

Art. 10 Bildungsplan

- ¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt ein Bildungsplan vor, der von der verantwortlichen Organisation der Arbeitswelt erarbeitet und vom BBT genehmigt ist.
- ² Der Bildungsplan führt die Handlungskompetenzen nach den Artikeln 4–6 wie folgt näher aus:
 - a. Er begründet sie in ihrer Wichtigkeit für die berufliche Grundbildung.
 - b. Er bestimmt, welches Verhalten in bestimmten Handlungssituationen am Arbeitsplatz erwartet wird.
 - c. Er differenziert sie in konkrete Leistungsziele aus.
 - d. Er bezieht sie konsistent auf die Qualifikationsverfahren und beschreibt deren System.
- ³ Der Bildungsplan legt überdies fest:
 - a. die curriculare Gliederung der beruflichen Grundbildung;
 - b. die Aufteilung der überbetrieblichen Kurse über die Dauer der Grundbildung und ihre Organisation;
 - c. die Qualifikationsbereiche, die im Notenausweis nach Artikel 21 Absatz 3 genannt werden und für die Wiederholungen nach Artikel 19 zählen;

- d. die Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz.

⁴ Dem Bildungsplan angefügt ist die Liste der Unterlagen zur Umsetzung der beruflichen Grundbildung für Textiltechnologinnen und Textiltechnologen EFZ mit Titel, Datum und Bezugsquelle.

Art. 11 Allgemeinbildung

Für den allgemein bildenden Unterricht gilt die Verordnung des BBT vom 27. April 2006⁴ über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

6. Abschnitt: Anforderungen an die Anbieter der Bildung im Lehrbetrieb

Art. 12 Fachliche Mindestanforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

Die fachlichen Mindestanforderungen im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a und b BBV an eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a. Textiltechnologin oder Textiltechnologe mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis und mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- b. gelernte Seilerin oder gelernter Seiler mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis und mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- c. eidgenössisches Fähigkeitszeugnis eines Berufes der Textil- und Bekleidungsindustrie und mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- d. eidgenössisches Fähigkeitszeugnis und mindestens 5 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- e. einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung auf der Tertiärstufe.

Art. 13 Höchstzahl der Lernenden

¹ In einem Betrieb darf eine lernende Person ausgebildet werden, wenn:

- a. eine entsprechend qualifizierte Berufsbildnerin oder ein entsprechend qualifizierter Berufsbildner zu 100 Prozent beschäftigt wird; oder
- b. zwei entsprechend qualifizierte Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner zu je mindestens 60 Prozent beschäftigt werden.

² Tritt eine lernende Person in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung ein, so kann eine weitere lernende Person ihre Bildung beginnen.

⁴ SR 412.101.241

³ Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 100 Prozent oder von 2 Fachkräften zu je mindestens 60 Prozent darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.

⁴ Als Fachkraft gilt, wer über ein Fähigkeitszeugnis im Fachbereich der lernenden Person oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

⁵ In besonderen Fällen kann die kantonale Behörde einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.

7. Abschnitt: Lern- und Leistungsdokumentation

Art. 14 Lerndokumentation und Bildungsbericht in der beruflichen Praxis

¹ Die lernende Person führt eine Lerndokumentation, in der sie laufend alle wesentlichen Arbeiten, die erworbenen Fähigkeiten und ihre Erfahrungen im Betrieb festhält.

² Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner kontrolliert und unterzeichnet die Lerndokumentation mindestens einmal pro Quartal. Sie oder er bespricht sie mindestens einmal pro Semester mit der lernenden Person.

³ Sie oder er hält am Ende jedes Semesters (mit Ausnahme des 6. Semesters) die berufspraktischen Kompetenzen der lernenden Person in einem Bildungsbericht fest und benotet sie.

⁴ Die Noten der Bildungsberichte fliessen in die Berechnung der Gesamtnote des abschliessenden Qualifikationsverfahrens ein.

Art. 15 Dokumentation der Leistungen in der schulischen Bildung und in der schulisch organisierten Grundbildung

Die Anbieter der schulischen Bildung und die Anbieter schulisch organisierter Grundbildungen dokumentieren die Leistungen der Lernenden in den unterrichteten Bereichen und stellen ihnen am Ende jedes Semesters ein Zeugnis aus.

8. Abschnitt: Qualifikationsverfahren

Art. 16 Zulassung zum Qualifikationsverfahren

¹ Zum Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung erworben hat:

- a. nach den Bestimmungen dieser Verordnung;
- b. in einer vom Kanton dafür zugelassenen Bildungsinstitution; oder
- c. ausserhalb eines geregelten Bildungsganges und glaubhaft macht, den Anforderungen der Abschlussprüfung gewachsen zu sein.

² Für die Zulassung zum Qualifikationsverfahren nach Absatz 1 Buchstabe c sind von der fünfjährigen Berufserfahrung nach Art. 32 BBV mindestens drei Jahre im Tätigkeitsbereich der Textiltechnologin EFZ/des Textiltechnologen EFZ nachzuweisen.

Art. 17 Gegenstand, Umfang und Durchführung
des Qualifikationsverfahrens

¹ Im Qualifikationsverfahren ist nachzuweisen, dass die Kompetenzen nach den Artikeln 4–6 erworben worden sind.

² In der Abschlussprüfung werden die nachstehenden Qualifikationsbereiche wie folgt geprüft:

- a. Praktische Arbeit im Umfang von, je nach Fachrichtung, 24–120 Stunden als individuelle praktische Arbeit oder von 12–16 Stunden als vorgegebene Arbeit. Die lernende Person muss zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen. Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden.
- b. Berufskennnisse im Umfang von 4–6 Stunden je nach Fachrichtung. Die lernende Person wird schriftlich oder sowohl schriftlich wie mündlich befragt. Wird eine mündliche Prüfung durchgeführt, so dauert diese höchstens 1 Stunde.
- c. Allgemeinbildung. Die Abschlussprüfung im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des BBT vom 27. April 2006⁵ über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

Art. 18 Bestehen

¹ Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- a. der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mit der Note 4 oder höher bewertet wird;
- b. das Mittel aus der Summe der Note des Qualifikationsbereichs «Berufskennnisse» und der Erfahrungsnote des berufskundlichen Unterrichts mindestens die Note 4 beträgt; und
- c. die Gesamtnote 4 oder höher erreicht wird.

² Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus den gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung sowie der gewichteten Gesamterfahrungsnote.

³ Die Gesamterfahrungsnote ist das Mittel aus der Summe der Erfahrungsnote für den berufskundlichen Unterricht und der Erfahrungsnote der beruflichen Praxis im Betrieb.

⁵ SR 412.101.241

⁴ Die Erfahrungsnote für den berufskundlichen Unterricht ist das Mittel aus der Summe aller Semesterzeugnisnoten des berufskundlichen Unterrichts der Berufsfachschule.

⁵ Die Erfahrungsnote der beruflichen Praxis im Betrieb ist das Mittel aus der Summe der Noten der Bildungsberichte.

⁶ Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Noten wie folgt gewichtet:

- a. praktische Arbeit: doppelt;
- b. Berufskennnisse: einfach;
- c. Allgemeinbildung: einfach;
- d. Gesamterfahrungsnote: einfach.

Art. 19 Wiederholungen

¹ Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens richtet sich nach Artikel 33 BBV. Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

² Wird das Qualifikationsverfahren ohne erneuten Besuch der Berufsfachschule wiederholt, so werden die bisherigen Erfahrungsnoten des berufskundlichen Unterrichts und der beruflichen Praxis im Betrieb beibehalten. Wird der berufskundliche Unterricht während mindestens 2 Semestern wiederholt, so zählt die neue Erfahrungsnote.

Art. 20 Spezialfall

Hat eine lernende Person die Vorbildung ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung nach dieser Verordnung erworben, so wird statt der Gesamterfahrungsnote der Qualifikationsbereich «Berufskennnisse» doppelt gewichtet.

9. Abschnitt: Ausweise und Titel

Art. 21 Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis

¹ Wer das Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ).

² Das Fähigkeitszeugnis berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel «Textiltechnologin EFZ/Textiltechnologe EFZ» zu führen.

³ Im Notenausweis werden aufgeführt:

- a. die Gesamtnote;
- b. die Noten jedes Qualifikationsbereichs sowie die Gesamterfahrungsnote;
- c. die Fachrichtung.

10. Abschnitt: Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Textiltechnologinnen und Textiltechnologe EFZ

Art. 22

¹ Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Textiltechnologinnen und Textiltechnologe EFZ setzt sich zusammen aus:

- a. 6–7 Vertreterinnen oder 6–7 Vertretern des TVS Textilverband Schweiz;
- b. 2 Vertreterinnen oder 2 Vertretern der Fachlehrerschaft;
- c. je mindestens 1 Vertreterin oder 1 Vertreter des Bundes und der Kantone.

² Die Sprachregionen müssen gebührend vertreten sein.

³ Die Kommission fällt nicht in den Geltungsbereich der Kommissionenverordnung vom 3. Juni 1996⁶. Sie konstituiert sich selbst.

⁴ Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- a. Sie passt den Bildungsplan nach Artikel 10 den wirtschaftlichen, technologischen und didaktischen Entwicklungen laufend, mindestens aber alle 5 Jahre an. Dabei trägt sie allfälligen neuen organisatorischen Aspekten der beruflichen Grundbildung Rechnung. Die Anpassungen bedürfen der Zustimmung der Vertreterinnen und Vertreter des Bundes und der Kantone (nach Absatz 1 Buchstabe c).
- b. Sie beantragt dem BBT Änderungen dieser Verordnung, sofern die beobachteten Entwicklungen und Regelungen dieser Verordnung, namentlich die Kompetenzen nach den Artikeln 4–6 betreffen.

11. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 23 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Es werden aufgehoben:

- a. das Reglement vom 19. Mai 1999⁷ über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung der Textilassistentin/des Textilassistenten;
- b. der Lehrplan vom 19. Mai 1999⁸ für den beruflichen Unterricht (Teil B, Grundlagenunterricht) der Textilassistentin/des Textilassistenten;
- c. der Lehrplan vom 19. Mai 1999⁹ für den beruflichen Unterricht (Teil C, Branchenunterricht) der Textilassistentin/des Textilassistenten;

⁶ SR 172.31

⁷ BBl 2000 I 192

⁸ BBl 2000 I 192

⁹ BBl 2000 I 192

- d. das Reglement vom 15. Dezember 1988¹⁰ über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung der Textilentwerferin/des Textilentwerfers;
- e. der Lehrplan vom 19. Mai 1999¹¹ für den beruflichen Unterricht (Teil B, Grundlagenunterricht) der Textilentwerferin/des Textilentwerfers;
- f. der Lehrplan vom 19. Mai 1999¹² für den beruflichen Unterricht (Teil C, Branchenunterricht) der Textilentwerferin/des Textilentwerfers;
- g. das Reglement vom 7. Februar 1995¹³ über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung der Textilmechanikerin/des Textilmechanikers;
- h. der Lehrplan vom 19. Mai 1999¹⁴ für den beruflichen Unterricht (Teil B, Grundlagenunterricht) der Textilmechanikerin/des Textilmechanikers;
- i. der Lehrplan vom 7. Februar 1995¹⁵ für den beruflichen Unterricht (Teil C, Branchenunterricht) der Textilmechanikerin/des Textilmechanikers;
- k. das Reglement vom 4. Juni 1973¹⁶ über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung der Textilveredlerin/des Textilveredlers;
- l. der Lehrplan vom 19. Mai 1999¹⁷ für den beruflichen Unterricht (Teil B, Grundlagenunterricht) der Textilveredlerin/des Textilveredlers;
- m. der Lehrplan vom 19. Mai 1999¹⁸ für den beruflichen Unterricht (Teil C, Branchenunterricht) der Textilveredlerin/des Textilveredlers;
- n. das Reglement vom 31. März 1987¹⁹ über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung der Seilerin/des Seilers;
- o. der Lehrplan vom 31. März 1987²⁰ für den beruflichen Unterricht der Seilerin/des Seilers;

² Die Genehmigung des Reglements vom 7. Juni 2001 über die Einführungskurse für Textilassistent/Textilassistentin, Textilentwerfer/Textilentwerferin, Textilmechaniker/Textilmechanikerin, Textilveredler/Textilveredlerin und Industrieschneider/Industrieschneiderin wird widerrufen.

Art. 24 Übergangsbestimmungen

¹ Lernende, die ihre Bildung als Textilassistent/Textilassistentin, Textilentwerfer/Textilentwerferin, Textilmechaniker/Textilmechanikerin, Textilveredler/Textilveredlerin oder Seiler/Seilerin vor dem 1. Januar 2007 begonnen haben, schliessen sie nach dem bisherigen Recht ab.

- ¹⁰ BBl 1989 I 1390
- ¹¹ BBl 2000 I 193
- ¹² BBl 2000 I 193
- ¹³ BBl 2000 I 194
- ¹⁴ BBl 2000 I 194
- ¹⁵ BBl 2000 I 194
- ¹⁶ BBl 2000 I 195
- ¹⁷ BBl 2000 I 195
- ¹⁸ BBl 2000 I 195
- ¹⁹ BBl 1987 III 147
- ²⁰ BBl 1987 III 147

² Wer die Lehrabschlussprüfung für Textilassistent/Textilassistentin, Textilentwerfer/Textilentwerferin, Textilmechaniker/Textilmechanikerin, Textilveredler/Textilveredlerin oder Seiler/Seilerin bis zum 31. Dezember 2011 wiederholt, kann verlangen, nach bisherigem Recht beurteilt zu werden.

Art. 25 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

² Die Bestimmungen über Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel (Art. 16–21) treten am 1. Januar 2010 in Kraft.

6. Dezember 2006

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie

Die Direktorin: Ursula Renold

